

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN (AGB)

Die nachfolgenden «Allgemeinen Geschäftsbedingungen» (AGB) gelten grundsätzlich für alle Kundengeschäfte, die die Werklieferantin oder ein Service-Partner mit Endkunden abschliesst, unabhängig davon, in welcher Form eine Bestellung getätigt wurde (Fax, E-Mail, schriftlich oder telefonisch). Mit seiner Bestellung anerkennt der Kunde / Besteller vorbehaltlos die Gültigkeit und Anwendbarkeit der nachfolgenden «Allgemeinen Geschäftsbedingungen» (AGB).

Bezeichnungen

In den nachstehenden AGB werden folgende Bezeichnungen verwendet:

Werklieferantin: ALUREX SOLEDA AG

Besteller: Service-Partner oder Verbraucher, der bei der ALUREX SOLEDA AG oder über einen autorisierten Service-Partner ein Produkt bestellt.

Bestellungsabwicklung

Abweichungen der allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen haben nur Gültigkeit wenn Sie von der Werklieferantin schriftlich bestätigt wurden. Alle mit dem Angebot (Offerte) abgegebenen Dokumente, Muster und Ähnliches bleiben Eigentum der Werklieferantin. Sämtliche Angebote (Offerten) sind ab dem Ausstellungsdatum 30 Tage gültig und beziehen sich auf die offerierten Stückzahlen und Dimensionen. Der Preis bezieht sich auf die Lieferung des Auftrages in einer oder in vorher schriftlich vereinbarten Etappen. Nachträgliche Änderungen der Anzahl Etappen oder Ab-rufe sowie Konstruktionsänderungen haben eine Preisänderung zur Folge. Kosten im Zusammenhang mit nachträglichen Bestellungsänderungen, Anpassungen jeglicher Art oder Annullierungen haben eine Preisänderung zur Folge und werden dem Besteller belastet. Kosten welche im Falle eines Bestellungsstopps entstehen oder bereits entstanden sind, werden dem Besteller verrechnet.

Farbauswahl

Die Beschichtung für Aluminiumprodukte richtet sich nach den geltenden Farbkarten der Werklieferantin; marginale Farbabweichungen sind vom Besteller zu tolerieren. Die Werklieferantin bietet auch Spezialfarben an, die nicht in den Farbkarten enthalten sind. Die Lieferfristen bei Bestellungen in Spezialfarben können sich verlängern und haben einen Preiszuschlag zur Folge. Farbtöne und Wiederbeschaffungsmöglichkeiten bei Nachtragslieferungen können bei Spezialfarben nicht gewährleistet werden; die Zuschläge für Spezialfarben sind bei Nachtragslieferungen erneut zu entrichten.

Technische Beratungen und Massaufnahmen

Mündliche Auskünfte der Werklieferantin über Anwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten ihrer Produkte basieren auf dem heutigen Stand der Technik und sind grundsätzlich unverbindlich. **Konstruktionszeichnungen, Berechnungen, Vermarktungsrechte und Ähnliches bleiben, auch wenn der Besteller an deren Kosten beteiligt war, Eigentum der Werklieferantin und dürfen nur nach schriftlicher Freigabe der Werklieferantin weiter genutzt** oder vervielfältigt werden. Massaufnahmen sind grundsätzlich Sache des Bestellers. Massauszüge ab Plänen müssen vom Besteller unterzeichnet werden. Auf der Baustelle mündlich gemachte Angaben sind unverbindlich und bedürfen einer schriftlichen Bestätigung. Zusatzarbeiten aufgrund ungenauer Massauszüge gehen zu Lasten des Bestellers. Aufträge zur Massaufnahme werden von der Werk-

lieferantin an ihre Besteller weitergegeben und zusätzlich verrechnet. Bei Massaufnahmen ist für die Detailbesprechung die Anwesenheit des Bestellers zwingend erforderlich. Massaufnahmen durch die Werklieferantin werden nach Aufwand verrechnet.

Lieferung und Transport

Generell werden Liefertermine als Richtwerte angegeben. Dies gilt auch, wenn eindeutig formulierte Zeitangaben wie Kalenderwochen oder ein bestimmtes Datum angegeben werden. Vor allfälligen Montageplanungen oder Ähnlichem muss der vorgesehene Termin angefragt werden. Dieser wird in jedem Fall unverbindlich zur Verfügung gestellt. Alle Schadenersatz- oder ähnliche Forderungen, welche durch den Besteller durch Wartezeit, Planungsumstellung oder unbrauchbar gewordenen Hilfsmaterial wie Mörtel usw. entstehen können, werden abgelehnt. Lieferverzögerungen durch höhere Gewalt (z.B. Waren- oder Rohstoffmangel, Ausfall von Maschinen, Ausfall von Transportfahrzeugen usw.) bleiben vorbehalten und berechtigen den Besteller nicht zum Vertragsrücktritt oder zu Schadenersatz. Können Liefertermine von der Werklieferantin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden, hat der Besteller ebenfalls kein Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Er hat jedoch das Recht, von der Werklieferantin eine angemessene Nachfrist zu fordern, welche sie einzuhalten hat. Die Transportkosten gehen zu Lasten des Bestellers gemäss der aktuellen ALUREX SOLEDA AG PLZ-Lieferzonen 1-3 Tarife, Zonen 4 Lieferungen werden dem Kunden vor Auslieferung offeriert und müssen bestätigt werden. Die Lieferkosten fallen pro Bestellung an und werden nur unter Vorbehalt durch eine Sammellieferung im Falle mehrerer Bestellungen versandt bzw. verrechnet.

Die Transportversicherung / Transportrisiko ist in jedem Fall ausgeschlossen und ist Sache des Bestellers. Dies gilt ebenfalls für allfällige Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundung, Steuern, Abgaben, Gebühren und Zölle und ähnliche Nebenkosten.

Warenannahme

Die Lastwagenzufahrten zu den Bau- bzw. Montagestellen sind bauseits zu gewährleisten wie auch (bei Bedarf) die unentgeltliche Kran- und Warenliftenutzung für Abladearbeiten. Die Baustelle muss mit dem Lieferwagen frei zugänglich sein und einen vorbereiteten Abladeplatz aufweisen. Das Abladen erfolgt am Lieferwagenstandort, spezielle Abladeorte bzw. Lagerwünsche werden mit CHF 90.- pro Stunde verrechnet. Für Beschädigungen des angelieferten Materials nach der Auslieferung haftet der Besteller. Einbrennlackierte Teile dürfen nicht mit Klebändern versehen werden. Mit Unterzeichnung des Lieferscheins bestätigt der Empfänger / Besteller, dass die bestellte Ware vollständig ausgeliefert bzw. abgeladen worden ist und keine sofort ersichtlichen Beschädigungen vorliegen. Nicht ausgetauschte Paletten werden nach folgenden Ansätzen verrechnet: SBB-Palette: CHF / Stk. 25.- (Einwegpalette gratis). Verpackungsmaterial oder Isolationsmaterial wird von der Werklieferantin nicht zurückgenommen. Ausnahme sind die EPS-Klötze, die der Stapelung der Fensterbänke dienen; diese können in gutem Zustand, abgepackt zurückgegeben werden.

Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsstellung erfolgt umgehend nach Ablieferung der Produkte. Bei zeitlich gestaffelter Lieferung stellt die Werklieferantin Rechnung entsprechend dem Lieferumfang.

Die Rechnungen der Werklieferantin sind innert 30 Tagen nach Erhalt zu begleichen. Abweichende Zahlungsmodalitäten (Anzahlung, Vorauszahlung o.ä.) bei Bestellungseingang bleiben vorbehalten. Der Bestellwert sollte CHF 80.- nicht unterschreiten. Wird der Mindestbestellwert unterschritten, berechnen wir einen Kleinmengenzuschlag bis CHF 80.- Rechnungstotal exkl. MwSt. Die Preise in den Preislisten der Werklieferantin verstehen sich exkl. MwSt., verpackt und ab Werk der Werklieferantin. Nachträgliche Änderungen der Aluminiumpreise zwischen Anfrage und Bestellungseingang bleiben jederzeit vorbehalten. Nachträgliche Bestellungsänderungen oder Zusatzaufträge werden separat verrechnet. Die Berufung auf Mängel entbindet den Besteller nicht von der Pflicht zur Einhaltung der Zahlungsbedingungen.

Garantie, Haftung und Mängel

Die Werklieferantin leistet während zwei Jahren ab Ablieferung des Produktes Garantie. Soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, beschränken sich Mängelansprüche des Bestellers auf die Geltendmachung der Garantiesprüche gemäss SIA-Norm 118. Weitergehende Mängelansprüche, insbesondere die Mängelrechte gemäss Gesetz (Art. 197 ff. und Art. 363 ff. OR) werden wegbedungen. Allfällige Garantiesprüche sind zum vorneherein ausgeschlossen bei unsachgemässer Verwendung des gelieferten Produktes, fehlerhafter Montage durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, insbesondere übermässige Beanspruchung des Liefergegenstandes. Mängelrügen müssen begründet und innerhalb von 24 Stunden nach Auslieferung der Werklieferantin schriftlich mitgeteilt werden. Bei verspäteter oder ausbleibender Mängelrüge gelten die gelieferten Produkte als genehmigt. Für Mängel an bereits verarbeiteten Blechteilen leistet die Werklieferantin nur Garantie, wenn die Mängel nicht bereits vor der Montage bzw. Verarbeitung erkennbar waren. Die Werklieferantin haftet im Falle von Mängeln nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers. Bei berechtigter Mängelrüge, hat die Werklieferantin innerhalb angemessener Frist, die Mängel zu beheben oder Ersatz zu leisten. Wäre die Mängelbehebung nur mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand zu erreichen, wird gemeinsam ein angemessener Minderwert der Leistung festgelegt. Der Besteller ist nicht berechtigt, ohne vorherige Rücksprache und ohne verbindlichen Auftrag durch die Werklieferantin, allfällige Mängel selbst zu beheben. Forderungen, welche daraus entstehen können, lehnt die Werklieferantin vollumfänglich ab. In keinem Fall entstehen Ansprüche des Bestellers von Schäden die nicht am Liefergegenstand entstanden sind, ebenso von mittelbaren oder unmittelbaren Schäden sowie von Forderungen für Umtrieb, Verzögerungen im Baufortschritt oder Auftragsfortschritt, Nutzungsverluste, Bewachungs- und Sicherungsaufwendungen, Produktionsausfall, Verlust von Aufträgen, Drittforderungen von Konventionalstrafen, entgangenen Gewinn oder Ähnliches. Im Übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

Gerichtsstand: Der Gerichtsstand für Streitigkeiten befindet sich für beide Parteien in 9246 Niederbüren, Schweiz.